

BEKANNTGABE

Abgrabung gem. § 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Gebiet der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 70, Flurstück 41 tlw. (Erweiterung)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KLK Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG, Kaphof, 41836 Hückelhoven, hat am 09.12.2022 einen Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG zur Gewinnung von Kies und Sand gestellt. Die bestehende Nassabgrabung auf einer Fläche von ca. 100 ha, soll nunmehr um eine Fläche von insgesamt 16,9 ha erweitert werden.

Nach §§ 5 und 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie eigener Informationen, als auch unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein mittelkleines Erweiterungsvorhaben. Der Boden als Funktions- und Produktionsfläche fällt auf Dauer weg. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das Landschaftsbild erfährt durch die Rekultivierung langfristig eine Anreicherung und Belebung. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Tellers